

Tagesordnung:

1. Bericht des Präsidenten zur abgelaufenen Wahlperiode
2. Änderung der Gebührenordnung (Honoraranlageberater, Anlage)
3. Änderung der Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Prüfer (Anlage)
4. IHK-Wahlen (Bericht des Vorsitzenden der Wahlkommission)
5. Ehrungen

TOP 1: Bericht des Präsidenten zur abgelaufenen Wahlperiode**TOP 2: Änderung der Gebührenordnung (Honoraranlagenberater)**

Die Vollversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gebührenordnung der IHK Kassel-Marburg vom 18. September 2012, zuletzt geändert am 4. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 (Gebührentarif) wird in Tarif-Nr. 11, 11.1 bis 11.2.7 wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Gebührenpflichtige Leistung	Einheit	EURO
11	Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) und Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)		
11.1	Registerführung		
11.1.1	Registerführung von Finanzanlagenvermittlern (§ 34f Abs. 5 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§§ 34h Abs. 1, 34f Abs. 5 GewO)		25,00
11.1.2	Registrierung von Angestellten der Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater		20,00
11.1.3	Änderung der Registerdaten (§ 11a GewO)		25,00
11.1.4	Schriftliche Auskunft (§ 11a Abs. 2 GewO)		25,00
11.2	Erlaubnisverfahren für Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 S. 1, 3 GewO)		
11.2.1	Gesamterlaubnis (3 Kategorien)		300,00
11.2.2	Teilerlaubnis (2 Kategorien)		250,00
11.2.3	Teilerlaubnis (1 Kategorie)		200,00
11.2.4	Umwandlung der Finanzanlagenvermittlererlaubnis nach § 34h Abs. 1 S. 5 GewO		50,00
11.2.5	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen (§ 34f Abs. 2 GewO; §§ 34h Abs. 1 S. 4, 34f Abs. 2 GewO)		50,00 bis 200,00
11.2.6	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis von Finanzanlagenvermittlern (§ 34f Abs. 1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberatern (§ 34h Abs. 1 S. 1, 3 GewO)		100,00 bis 650,00
11.2.7	Überprüfung der Informations-, Beratungs-, Dokumentations- und Prüfpflichten der Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34 h GewO)		50,00 bis 3.000,00

Begründung:

Selbständige **Honorar-Finanzanlagenberater** benötigen ab dem 1. August 2014 eine Erlaubnis nach § 34h GewO.

In Hessen sind die IHKs derzeit Erlaubnisbehörde für die Finanzanlagenvermittler. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die IHKs für die Überwachung der Honorar-Finanzanlagenberater – analog zur Übertragung der Überwachung der Versicherungsberater zusätzlich zu den Versicherungsvermittlern – eingesetzt werden.

Die mit einer Erlaubnis ausgestatteten Honorar-Finanzanlagenberater müssen sodann in das bereits bestehende **Register** für Finanzanlagenvermittler (www.vermittlerregister.info) eingetragen werden. Mit dieser Aufgabe hat der Bundesgesetzgeber die IHKs betraut, die das genannte Vermittlerregister zentral beim DIHK eingerichtet haben.

Der Bundesgesetzgeber hat zudem vorgesehen, Personen, die bereits eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler haben, die Möglichkeit zu geben, diese Erlaubnis in eine Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater umzutauschen.

Für die beschriebenen Aufgaben müssen die IHKs **Gebühren** erheben. Dazu hat sich die IHK-Organisation bereits bundesweit auf einen Gebührenrahmen für die Finanzanlagenvermittler verständigt. Die hier von der Geschäftsführung der IHK Kassel-Marburg vorgeschlagenen Gebühren für die Honorar-Finanzanlagenberater sind identisch mit denen der Finanzanlagenvermittler, da der Aufwand diesen entspricht.

Ergänzt wird eine Gebühr für den Umtausch der Erlaubnis in die Erlaubnis für den Honorar-Finanzanlagenberater. Eine entsprechende Kalkulation dieser Gebühr ist ebenso wie eine Synopse zur besseren Sichtbarkeit beigefügt.

Gebühr-Tarif-Nr. 11.2.7: Umwandlung der Finanzanlagenvermittlererlaubnis nach § 34h Abs. 1 S. 5 GewO

Zeit	Personalkosten	Gemeinkosten	Sachkosten	Gesamtkosten	Gebühr
Min.	Euro pro Min.	Euro pro Min.	Euro	Euro	Euro
35	0,5	0,75	5,00	48,75	50,00

Derzeitige Fassung		Zukünftige Fassung	
11 Finanzanlagenvermittler		11 Finanzanlagenvermittler (<u>§ 34f GewO</u>) und <u>Honorar-Finanzanlagenberater (§34h GewO)</u>	
11.1 Registerführung		11.1 Registerführung	
11.1.1 Registrierung von Finanzanlagenvermittlern	25,00	11.1.1 Registrierung von Finanzanlagenvermittlern (<u>§ 34f Abs. 5 GewO</u>) oder <u>Honorar-Finanzanlagenberatern (§§ 34h Abs. 1, 34f Abs. 5 GewO)</u>	25,00
11.1.2 Registrierung von Angestellten der Finanzanlagenvermittler	20,00	11.1.2 Registrierung von Angestellten der Finanzanlagenvermittler oder <u>Honorar-Finanzanlagenberater</u>	20,00
11.1.3 Änderungen der Registerdaten	25,00	11.1.3 Änderungen der Registerdaten (<u>§ 11a GewO</u>)	25,00
11.1.4 Schriftliche Auskunft	25,00	11.1.4 Schriftliche Auskunft (<u>§ 11a Abs. 2 GewO</u>)	25,00
11.2 Erlaubnisverfahren für Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs.1 GewO)		11.2 Erlaubnisverfahren für Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs.1 GewO) oder <u>Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 S. 1, 3 GewO)</u>	
11.2.1 Gesamterlaubnis (3 Kategorien)	300,00	11.2.1 Gesamterlaubnis (3 Kategorien)	300,00
11.2.2 Teilerlaubnis (2 Kategorien)	250,00	11.2.2 Teilerlaubnis (2 Kategorien)	250,00
11.2.3 Teilerlaubnis (1 Kategorie)	200,00	11.2.3 Teilerlaubnis (1 Kategorie)	200,00
		<u>11.2.4 Umwandlung der Finanzanlagenvermittlererlaubnis nach § 34h Abs. 1 S. 5 GewO</u>	<u>50,00</u>
11.2.4 Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen (§ 34f Abs.2 GewO)	50,00 bis 200,00	11.2. <u>5</u> Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen (§ 34f Abs.2 GewO; <u>§§ 34h Abs. 1 S. 4, 34f Abs. 2 GewO</u>)	50,00 bis 200,00
11.2.5 Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis	100,00 bis 650,00	11.2. <u>6</u> Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis <u>von Finanzanlagenvermittlern (§ 34f Abs. 1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberatern (§ 34h Abs. 1 S. 1, 3 GewO)</u>	100,00 bis 650,00
11.2.6 Überprüfung der Informations-, Beratungs-, Dokumentations- und Prüfungspflichten der Finanzanlagenvermittler	50,00 bis 3000,00	11.2. <u>7</u> Überprüfung der Informations-, Beratungs-, Dokumentations- und Prüfungspflichten der Finanzanlagenvermittler <u>oder Honorar-Finanzanlagenberater</u>	50,00 bis 3000,00

TOP 3: Änderung der Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Prüfer

Für die Mitwirkung im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen, die nach dem Berufsbildungsgesetz ehrenamtlich sind, gewährt die IHK den Mitgliedern eine Entschädigung. Grundlage hierfür ist ein Beschluss der Vollversammlung vom 12. Oktober 2004. Dies geschieht bisher grundsätzlich in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG). Für spezielle Fälle im Rahmen der Korrektur schriftlicher Prüfungsaufgaben soll zukünftig eine Entschädigung in Anlehnung an die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung (BMVergV) gezahlt werden.

Daher wird die Vollversammlung gebeten, folgende geänderte Verwaltungsvorschrift zu erlassen:

Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen der IHK Kassel- Marburg

I. Entschädigung für die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss der IHK gemäß § 77 Absatz 3 Satz 2 BBiG

1. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der IHK werden, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, wie folgt entschädigt:
 - a. Für Zeitversäumnis pro Sitzung durch einen Pauschalbetrag von 15,00 €
 - b. Für bare Auslagen in sinngemäßer Anwendung der §§ 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 6 JVEG vom 12. Mai 2004 (BGBl. I S. 776ff) in der jeweils geltenden Fassung.
2. § 6 JVEG wird auch auf Personen angewendet, die innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, wohnen.
3. Die Abrechnung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer auf einem vom Anspruchsberechtigten auszufüllenden Formblatt.
4. Diese Entschädigungsregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der IHK-Zeitung Wirtschaft Nordhessen in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung vom 1. Januar 2005.

II. Entschädigung für die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen der IHK gemäß § 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG

1. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden, soweit nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird, für bare Auslagen und Zeitversäumnis in sinngemäßer Anwendung der §§ 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 6 und 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der Fassung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I, 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.
2. Prüferinnen und Prüfer, die vollständige Aufgabensätze (vollständig = eigenständige Korrektur aller Prüfungsaufgaben innerhalb eines Aufgabensatzes) bei Einzelkorrek-

tur bzw. Zweitkorrektur korrigieren, werden abweichend von Ziffer II Nr. 1 grundsätzlich in Anlehnung an die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung (BMVergV) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

Der jeweils anzuwendende Stundensatz ergibt sich aus dem in der BMVergV in § 4 für die Besoldungsgruppen A13-A16 gemeinsam genannten Vergütungssatz, aufgerundet auf den nächsten vollen Euro-Betrag (aktuell 26,00 €).

Folgende Faktoren sind bei der Berechnung der Entschädigung pro Aufgabensatz zu berücksichtigen:

- a. bei programmierten Aufgaben: 3/60 (entspricht Faktor 0,05)
- b. bei ungebundenen Aufgaben
 - im Bereich Ausbildung: 10/60 (entspricht Faktor 0,17)
 - im Bereich Weiterbildung: 15/60 (entspricht Faktor 0,25)
- c. bei gemischten Aufgaben entsprechend anteilig

Berechnung der Höhe der Entschädigung:

Zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung pro Aufgabensatz sind folgende 3 Faktoren miteinander zu multiplizieren:

T = Prüfungszeit des Prüfungsfaches in Stunden [h].

F = Faktor für den jeweiligen Aufgabentyp bzw. Bereich (Ausbildung/Weiterbildung) wie unter a., b. und c. dargestellt.

S = Aktueller Stundensatz (gem. BMVergV) in Euro pro Stunde [€/h].

$\text{Entschädigung [€]} = \text{S [€/h]} \times \text{T[h]} \times \text{F}$
--

Für die Korrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen bei Prüfersitzungen werden alle teilnehmenden Prüfer nach Ziffer II Nr. 1 entschädigt.

3. Bewertung von Dokumentationen

Das Einlesen bzw. die Bewertung von Dokumentationen wird auf Grundlage des § 16 JVEG (Zeitversäumnis) pauschal entschädigt.

Für den Bereich Ausbildung ergibt sich eine pauschale Vergütung pro Dokumentation von 15,00 €. (Das 2,5-fache des Stundensatzes für Zeitversäumnis gem. § 16 JVEG).

Für den Bereich Weiterbildung ergibt sich eine pauschale Vergütung pro Dokumentation von 30,00 €. (Das 5-fache des Stundensatzes für Zeitversäumnis gem. § 16 JVEG).

4. § 6 JVEG wird auch auf Personen angewendet, die innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, wohnen.

5. Die Abrechnung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer auf einem vom Anspruchsberechtigten auszufüllenden Formblatt.
6. Die Entschädigungsregelung für die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der IHK-Zeitung Wirtschaft Nordhessen in Kraft und ersetzt die Regelung vom 1. Januar 2005.

TOP 4: IHK-Wahlen (Bericht des Vorsitzenden der Wahlkommission)

TOP 5: Ehrungen

Kassel, 2014-03-03